



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 21.01.2019

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine):

Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping), Aktenzeichen: 32.01-NR.IV-S (Ihr Schreiben vom 23.11.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V. – Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V. - zum oben genannten Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping). Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

(LSV-Vorsitzender)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme zum „Umweltbericht zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“:

Die den „*Unterlagen zum Scoping*“ vom 14.11.2018 zu entnehmende Vorgehensweise zur Prüfung der Umweltauswirkungen des „*Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe*“ stimmt der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) generell zu.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Untersuchungskriterien macht der LSV folgende, ergänzende **Anregungen**:

1. Ergänzung des Kriteriums „*Auswirkungen auf ... Erholungsorte/-gebiete*“ (S. 6) durch „*auf bedeutsame Erholungsfunktionen bei gleichzeitigem Defizit an Erholungsfläche*“
2. Ergänzung des Kriteriums „*Auswirkungen auf schutzwürdige Böden*“ (S. 7) durch „*auf Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung*“
3. Ergänzung der Kriterien beim Schutzgut „*Fläche, Boden*“ (S. 7) durch die Punkte
 - „*Auswirkungen auf geologisch schutzwürdiger Objekte*“ („*Geotop-Kataster – Schützenswerte geologische Objekte in NRW*“, Geologischer Dienst NRW)
 - „*Auswirkungen auf Ziele der Landschaftspläne und weiterer überkommunaler Planungen* (Landkreise)
4. Ergänzung des Kriteriums „*Auswirkungen auf ... Naturparke*“ beim Schutzgut „*Landschaft*“ (S. 8) durch einen Hinweis auf die „*Maßnahmepläne der Naturpark-Träger*“

Der LSV regt an, die „*Musterprüfbögen Umweltprüfung*“ (S. 11 ff.) sowie die „*Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen*“ (S. 17 f.) durch die vorstehend vom LSV genannten Kriterien und Informationsgrundlagen zu ergänzen.

Der „*Umweltbericht zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe*“ („*Unterlagen zum Scoping*“, Stand 14.11.2018) nennt weder Vorschläge für künftige BSAB noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressenbereiche. Bei diesem Stand ist nachvollziehbar, dass die „*Beschreibung des Umweltzustandes ... ausschließlich auf vorhandenen Informationen (z.B. Fachinformationssystem der LANUV)*“ basieren soll (S. 9). Ein Umweltbericht nur auf Basis bereits vorliegender z.T. veralteter und lückenhafter Informationen kann allerdings zu Beurteilungsschiefen oder sogar zu Fehlbeurteilungen führen. Bei Auftreten solcher Abwägungsdefizite im Umweltbericht drohen juristische Entscheidungen, welche die Rechtskraft des künftigen „*Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe*“ erneut infrage stellen würden.

Anregung:

Der LSV regt deshalb an, nach Vorlage konkreter (Interessens-)Bereiche für Bergbau und Abgrabungen als künftige BSAB durch die Bezirksregierung zur Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen einer Lockerstein-Gewinnung vor Ort ergänzende „*originäre Erhebungen zur Umweltsituation*“ (S. 9) wie z.B. Artenschutzrechtliche Prüfungen und Fachgutachten durchzuführen. Erst auf dieser Basis kann ein abschließender Umweltbericht mit Angabe der jeweiligen konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen erstellt werden. Solche „*originären Erhebungen zur Umweltsituation*“ aller für die Lockergestein-Gewinnung ins Auge gefassten Flächen im Regierungsbezirk sollten nach gleichen Kriterien erfolgen, um eine vergleichbare Bewertung zwischen den Standorten zu ermöglichen.

Der LSV behält sich eine erneute Stellungnahme zum Umweltbericht bei Vorlage konkreter Flächenvorschläge vor.

Wir bitten uns mitzuteilen, inwieweit die Bezirksregierung unsere Anregungen im Rahmen des Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping) für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe berücksichtigt.